

Ordnung der Wochenendsiedlung „Weddeort“ e.V. Glowe/Rügen

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Vereins sind in der Satzung und im Unterpachtvertrag festgelegt. Diese Ordnung stellt dazu eine Präzisierung dar.

1. Ordnung und Sauberkeit

1.1 Jeder Pächter hat sein Wochenendgrundstück sowie die Angrenzungen ständig in einem ordentlichen Zustand zu halten. Anfallender Hausmüll ist in eigener Verantwortung zu beseitigen.

1.2 Pflanzen jeglicher Art (auch Hecken!) dürfen nur auf dem Pachtgrundstück angepflanzt werden und dürfen angrenzende Parzellen nicht unzumutbar beeinflussen.

1.3 Die Deponie ist nur für kompostierbare Gartenabfälle zu nutzen. Es ist verboten, Bauschutt, Schrott, Hausmüll und sonstige Abfälle dort abzulagern. Baum- und Strauchwerk darf nicht auf der Deponie entsorgt werden.

1.4 Baumaterialien und sonstige sperrige Güter sind auf Wegen und Plätzen der Anlage nur kurzfristig zwischenzulagern. Unzumutbare Behinderungen sind nicht gestattet.

1.5 Kleintierhaltung (Kaninchen, Geflügel o.ä.) ist in der Anlage verboten.

1.6 Innerhalb der Wochenendsiedlung sind Hunde an der Leine zu führen. Verunreinigungen durch die Tiere sind vom Halter sofort zu beseitigen.

1.7 Der Pächter, seine Angehörigen und Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was Ruhe, Ordnung und Sicherheit unzumutbar beeinträchtigt.

Täglich von 12.00 Uhr bis 15.00 Uhr und ab 22.00 Uhr (an Wochenenden und Feiertagen ab 24.00 Uhr) bis 8.00 Uhr des Folgetages ist ruhestörender Lärm zu unterlassen, ausgenommen sind angemeldete Baumaßnahmen. Arbeiten mit lärmintensiven Geräten (wie z.B. Heckenscheren, Rasenmähern, Sägen) sind an Sonn- und Feiertagen nicht erlaubt (siehe Gemeindevorsatzung von Glowe).

1.8 Die Ruhezeiten gelten nicht in der Zeit vom 01.10. bis 30.04.

1.9 Das Wasser wird angestellt: nach Wetterlage zu Ostern bzw. am letzten Märzwochenende und abgestellt: am letzten Oktoberwochenende. Evtl. notwendige Veränderungen (Wetter o.ä.) werden per Aushang angezeigt.

1.10 Für Schäden in der Anlage, die durch den Pächter, Angehörige oder Gäste verursacht werden, kommt der jeweilige Pächter auf.

1.10 Bei Wohnungswechsel von Mitgliedern des Vereins ist die neue Anschrift sowie die Erreichbarkeit (Telefon bzw. Internet) umgehend (binnen drei Wochen) dem Vorstand zu melden.

1.11 Das Ablesen der Zählerstände für Wasser und Elektroenergie erfolgt in Eigenregie jährlich bis zum 15.09. Es werden Stichproben durch den Vorstand durchgeführt. Der Wechsel von Zählern ist mit dem Vorstand abzusprechen.

2. Befahren der Anlage – hier gilt die StVO

2.1 Das Befahren der Anlage mit Kraftfahrzeugen aller Art ist auf das unbedingt Notwendige (z.B. An- und Abfahrt, Transport von sperrigen und schweren Gegenständen, Baumaterial, Stallung, Entsorgung) zu beschränken.

Transport- und Baufahrzeuge müssen dem Wegesystem der Anlage angemessen sein.

Alle Hauptwege sind für Rettungsfahrzeuge freizuhalten.

2.2 Innerhalb der Wochenendsiedlung ist im Schritttempo (10km/h) zu fahren.

2.3 Das Befahren der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr.

2.4 Das Parken von Kraftfahrzeugen ist nur auf den zentralen sowie separaten Parkplätzen und Parkflächen gestattet.

2.5 In der Anlage wird kein Winterdienst durchgeführt.

3. Baumaßnahmen

3.1 Baumaßnahmen sind in Übereinstimmung mit dem Pachtvertrag, der Landesbauordnung (LBauO M-V) und den Festlegungen des Bebauungsplanes Nr.22 gestattet. Die Genehmigung zum Bau bzw. Um- oder Anbau auf max. 40m² eines Wochenendkleinhauses ist im Amt Nord-Rügen einzuholen.

3.2 Im Zusammenhang mit Baumaßnahmen verursachte Schäden an Wegen und Anlagen des Vereins sind auf eigene Kosten umgehend zu beseitigen.

3.3 Geräteschuppen und andere Nebengebäude dürfen 10 m² nicht überschreiten und sind beim Bauamt anzuzeigen. Pro Parzelle ist ein Nebengebäude erlaubt.

4. Umweltschutz

4.1 Der Erhalt und die Förderung von Leben und Gesundheit nützlicher Tiere und Pflanzen sollte Grundsatz eines jeden Pächters, seiner Angehörigen und Gäste sein.

4.2 Während der Brutzeit der Vögel ist der Heckenschnitt verboten.

5. Kosten

5.1 Der Mitgliedsbeitrag beträgt jährlich 21,00 € und muss mit der Pacht jeweils zum 31.08. entrichtet werden. Notwendige Erhöhungen müssen von der Vollversammlung beschlossen werden.

5.2 Für jeden Stromzähler ist eine Jahrespauschale von 9,00 € zu zahlen.

5.3 Die Umlage für alle nicht verpachteten Flächen (Wege, Bewaldung usw.) wird mit der Pacht zum 01.09. eines jeden Jahres fällig. Die Höhe richtet sich nach dem Verpachtungsstand vor dem 01.09. des Beitragsjahres. Diese Umlage fällt zu gleichen Lasten auf alle Mitglieder.

5.4 Bei nicht erteilter Einzugsermächtigung für alle jährlich laut Pachtvertrag und Ordnung festgelegte Zahlungen sind die Überweisungen auf das Konto des Vereins zum Fälligkeitstermin zu leisten.

5.5 Bei nicht fristgerechtem Zahlungseingang oder Rücklastschriften hat der säumige Pächter sämtliche Verzugsfolgen zu tragen (Verzugszins sowie Mahngebühren).